

PATENTSCHRIFT

N^o 11072.

BOENTGEN & SABIN

IN SOLINGEN.

K L A P P M E S S E R O H N E F E D E R.



AUSGEBEN DEN 29. SEPTEMBER 1890.

Klasse 69
SCHNEIDWERKZEUGE.

BERLIN

GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

BOENTGEN & SABIN IN SOLINGEN.

Klappmesser ohne Feder.

Patentirt im Deutschen Reiche vom 13. April 1880 ab.

Das Messer hat die Eigenthümlichkeiten, zusammengeklappt ringsum ganz von der Schale bedeckt zu sein, keine Feder zu besitzen und im aufgeklappten Zustande nach beiden Richtungen hin gegen das Zuklappen gesichert zu sein.

Diese Eigenthümlichkeiten resultiren aus der Theilung der Schale der Länge nach in zwei Hälften $a a'$, so zwar, daß jede für sich ihren Erl (die Ausfütterung $b b'$) hat. Dieser Erl ist aus einem Stück Metallblech durch Stanzen hergestellt und bildet auch zugleich durch Umlegen die Backen $c c'$, Fig. 3. Die Klinge k ist mittelst zweier Nieten $d d'$ drehbar mit den Schalen verbunden, so daß diese in aus der Zeichnung ersichtlicher Weise in entgegengesetzter Richtung von dem Messer zurückgeklappt werden können, bis sie mit ihren früheren Rückenflächen an einander liegen, Fig. 1. Eine kleine drehbare Klammer e vereinigt die beiden Schalen, sowohl wenn das Messer geöffnet, als wenn es geschlossen ist, Fig. 2. In der Klinge sitzt ein auf beiden Seiten etwas vorspringender Stift f ; derselbe wird bei dem aufgeklappten Messer von den Schalen umfaßt, welche zu diesem Zweck seitliche Aussparungen $g g'$ besitzen. Hierdurch ist die Klinge, nachdem die Klammer e umgelegt ist, fest mit der Schale verbunden, so daß ein Umklappen ohne Lösung der letzteren nicht erfolgen kann.

Da jede Schalenhälfte ihren besonderen Erl hat, so ist das Messer, wenn zusammengeklappt, ringsum geschlossen, Fig. 4 und 5. Als Vorzug gilt, daß beim Oeffnen des Messers nicht die Klinge angefaßt zu werden braucht, sondern daß man einfach die Schalen zurücklegt, nach-

dem man die Klammer gelöst hat und diese wieder schließt, wenn die Schalen mit ihren beiden Rücken sich berühren. Fernere Vorzüge der Construction sind, daß das Messer weniger Raum in der Breite einnimmt, als ein gewöhnliches Messer mit Feder, weil die Klinge vor dem Heft nicht vorzustehen braucht, daß man in die Klinge nicht den Einrieb zu machen braucht, der sonst zum Oeffnen mittelst des Daumennagels dient, und daß das Messer doppelt so stark am Heft befestigt ist als bisher, nämlich durch zwei Nieten anstatt eines einzigen.

Die Construction ist anwendbar auf alle möglichen Arten von Klappmessern, auf Messer und sonstige Instrumente für die Chirurgie, sowie auch auf Gabeln, Korkzieher, Handschuhknöpfe, Nägelfeilen, Taschenkämme u. s. w.

PATENT-ANSPRÜCHE:

1. Bei Klappmessern u. dergl. die Anwendung einer der Länge nach getheilten Schale, von welcher jeder Theil für sich eine Schwingung um einen besonderen Niet, durch welchen die Verbindung mit dem Messer hergestellt ist, machen kann.
2. Bei Klappmessern u. dergl. der Stützstift f , welcher durch die Schalen eingeschlossen wird, wenn das Messer aufgeklappt ist.
3. Bei Klappmessern u. dergl. die Klammer e zum Vereinigen der Schalen sowohl, wenn das Messer zu- als wenn es aufgeklappt ist.
4. Bei Klappmessern die Herstellung des Erls mit den Backen aus einem Stück.

Klappmesser ohne Feder.

Fig. 1.

Fig. 3.

Fig. 2.

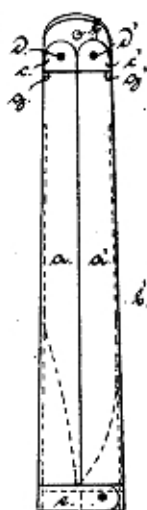
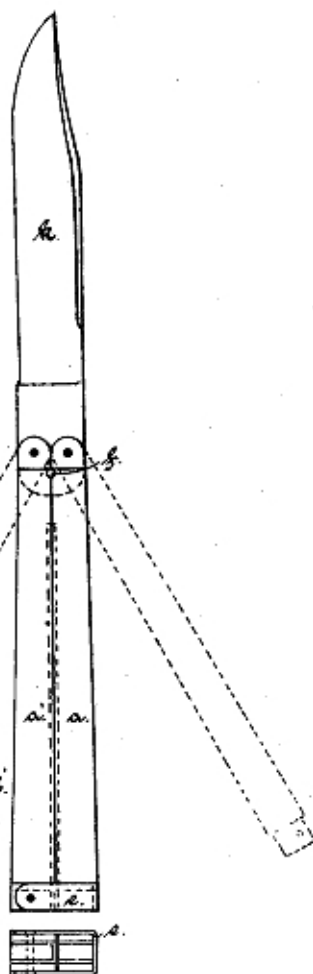


Fig. 4.



Fig. 5.



Zu der Patentschrift

№ 11072.